

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Vorstandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 11.03.2002

Aufgrund des § 152 i. V. mit § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 28.11.2012 nachfolgende Satzung erlassen. Mit Schreiben vom 04.12.2012 hat die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 5 KV M-V erklärt, dass keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 19 erhält folgende Neufassung:

Die Rechtsaufsicht über den Zweckverband übt die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald aus.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anklam, 05.12.2012

Berndt
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.